
S 12 RJ 1339/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1339/00 A
Datum	20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 678/01
Datum	14.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. Juni 2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit streitig.

Der am 1942 geborene Kläger entrichtete zwischen März 1966 und Juli 1972 in Deutschland 69 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. In seiner Heimat (Kroatien) legte er zwischen Juni 1958 und November 1965 sowie anschließend von März 1976 bis August 1993 insgesamt 18 Jahre und 12 Monate an Versicherungszeiten zurück. Seit 31.08.1993 bezieht der Kläger Rente vom kroatischen Versicherungsträger.

Den am 30.12.1998 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagten nach Auswertung des Ergebnisses einer in Zagreb durchgeführten ärztlichen Untersuchung sowie

weiterer medizinischer Unterlagen aus Kroatien mit Bescheid vom 18.04.2000/Widerspruchsbescheid vom 15.11.2000 ab. Der Kl ger sei trotz einiger Gesundheitsst rungen noch imstande, unter gewissen Einschr nkungen leichte T tigkeiten vollschichtig zu verrichten.

Hiergegen hat der Kl ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben, welches am 20.06.2001 bei dem Arzt f r innere Medizin Dr. P. , dem Neurologen und Psychiater P. R. und dem Orthop den Dr. S. Gutachten eingeholt hat.

Durch Urteil vom 20.06.2001 hat das SG die Klage abgewiesen: Der Kl ger sei weder erwerbs- noch berufsunf hig. Er k nne trotz der festgestellten Gesundheitsst rungen (psychovegetatives Syndrom mit leichter Somatisierung; Funktionsbehinderung der Hals- und Lendenwirbels ule mit Nerven- und Muskelreizerscheinungen; Bewegungseinschr nkung der linken Schulter; Verminderung der Greiff higkeit der linken Hand; Bluthochdruck bei Adipositas Grad I; Verdacht auf Nierenzyste links, Parenchym- br cke der rechten und partiell der linken Niere, Zyste am linken Nierenpol; Restbeschwerden nach Thoraxkontusion) leichte T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig verrichten. Die festgestellten Leistungseinschr nkungen (keine T tigkeiten, die Heben und Tragen von Lasten oder das Besteigen von Leitern und Ger sten erfordern; keine T tigkeiten in Haltungskonstanz; keine  berkopfarbeiten; keine T tigkeiten mit dem Erfordernis schnellen Blickwechsels; keine Nacht- oder Schichtarbeit, keine T tigkeit unter Zeitdruck oder mit sonstigen besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit) seien nur qualitativer Art. Der Kl ger habe keinen Beruf erlernt und sei bei vollschichtiger Einsatzf higkeit auf den gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und damit auch nicht berufsunf hig.

Mit seiner dagegen am 07.12.2001 zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat der Kl ger erneut Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit begehrt. Mit Schreiben vom 26.02.2002 ist dem Kl ger bedeutet worden, dass von Amts wegen kein weiteres Gutachten mehr eingeholt werde.

Der Kl ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 20.06.2001 sowie des Bescheides vom 18.04.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2000 zur Gew hrung von Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 151 Abs.1 und 2 Sozialgerichtsgesetz](#) in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes â€‹ SGG -) ist zulässig.

Sachlich ist sie jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten Erwerbsfähigkeit. Der Senat weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurück und sieht daher insbesondere was die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das Unvermögen zur Ausübung der letzten Berufstätigkeit als Bauarbeiter und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt betrifft von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)).

Darüber hinaus wird auch auf die im Verfahren S 2 Ar 398/95 eingeholten Gutachten des Dr. Dr. W. und der Dr. T. vom 26.03.1996 Bezug genommen. Der Senat schließt sich hinsichtlich des Berufsschutzes auch den Ausführungen des SG im Urteil vom 27.03.1996 (Seite 7) an

Eine weitere Begutachtung in Deutschland ist allein wegen bloßen Zeitablaufs seit der Untersuchung beim SG nicht angezeigt. Nach dem jüngsten Befund hat sich beim Kläger keine gravierende Veränderung im Gesundheitszustand zugetragen, außer dass er älter geworden und seine degenerativen Erscheinungen daher naturgemäß genommen haben werden.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024